OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401029/2/HW**

Datum: **Linz, 11. Dezember 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 07.05.2025, GZ: BHGR/924080039710/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 20 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG") eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 02.06.2025 eine Beschwerde eingebracht (*„Beschwerdeeinlegung*").

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
II.1.1. Der Beschwerdeführer hat am 03.08.2024, 10:23 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D), dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gelenkt. Dies erfolgte auf dem mautpflichtigen Straßennetz am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (A8, Strkm. 37,4, Abschnitt Haag am B__-C__ D__). Es wurde dabei die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Zum obigen Zeitpunkt war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges angebracht. Es ist von einer Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen.
II.1.2. Der Beschwerdeführer hatte zwar eine Vignette erworben, diese war allerdings zum Tatzeitpunkt nicht ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges angebracht.

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es wurde dieser Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Es steht dieser Sachverhalt auch mit den vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Angaben der ASFINAG, in Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus. Dass, wie unter Punkt II.1.2. festgestellt, der Beschwerdeführer eine Vignette erworben hatte, folgt aus den Angaben des Beschwerdeführers und dem im Behördenakt aufliegenden Vignettenfoto. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Angesichts des Inhalts der Eingabe vom 02.06.2025 und der ausdrücklichen Bezeichnung als „*Beschwerdeeinlegung*" ist die belangte Behörde mit Recht vom

Vorliegen einer Beschwerde ausgegangen, wobei unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die Beschwerde gegen ein erstinstanzliches Straferkenntnis richtet, insgesamt auch (noch) ausreichend erkennbar ist, was der Beschwerdeführer anstrebt (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VwGH 29.09.1993, 93/02/0129; 29.05.1998, 97/02/0535; 22.02.2002, 2001/02/0130).

III.2. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten (§ 11 BStMG). Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen (§ 20 Abs. 1 BStMG).

Die zum Tatzeitpunkt gültige Mautordnung (Version 79) lautet unter anderem wie folgt (vgl. Teil A Punkt 1.7 und 2.2.1):
„Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde. […]
An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß anzubringen.
Eine Klebevignette gilt nur dann als ordnungsgemäß angebracht, wenn diese
- vollständig von der Trägerfolie abgelöst und
- unter Verwendung des originären Vignettenklebers
- vollständig und unbeschädigt sowie
- gut sicht- und kontrollierbar
- ohne zusätzliche Hilfsmittel angebracht wurde.
Bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist die Klebevignette direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe)."

III.3. Der Beschwerdeführer hat am 03.08.2024, 10:23 Uhr, das gegenständliche Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Dabei wurde die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Zum obigen Zeitpunkt war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Es war zu diesem Zeitpunkt auch keine vollständig von der Trägerfolie abgelöste Klebevignette an der Windschutzscheibe des Fahr-

zeuges angebracht. Bei der Verwendung einer Klebevignette erfolgt die Entrichtung der zeitabhängigen Maut nicht durch Zahlung des Vignettenpreises, sondern durch ordnungsgemäße Anbringung der Klebevignette am Fahrzeug (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Der Beschwerdeführer hat daher das ihm vorgeworfene Delikt (in objektiver Hinsicht) verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Der Beschwerdeführer hätte sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften unterrichten müssen (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Entsprechend der Vorgaben der Mautordnung musste sich der Beschwerdeführer auch vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.4. Zum Vorbringen betreffend die Ersatzmautaufforderung ist auszuführen, dass die Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut durch die ASFINAG keine behördliche Maßnahme im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens ist, sondern eine dem Verwaltungsstrafverfahren vorgelagerte Aufforderung eines privaten Rechtsträgers zur Betreibung eines privatrechtlichen Entgeltanspruches (vgl. VfGH 23.09.2025, G66/2025). Rechtswidrigkeiten im Verwaltungsstrafverfahren, welche zur ersatzlosen Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses führen müssten, sind verfahrensgegenständlich auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht ersichtlich.

III.5. Ein Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift (oder eine Ermahnung) vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Dem Beschwerdeführer ist fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering anzusehen ist (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099; 29.10.2025; Ra 2025/06/0246). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist daher nicht möglich.

III.6. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen grundsätzlich 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt (§ 20 BStMG). Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers mildernd. Gemäß § 34 Abs. 1 Z 17 StGB können ein reumütiges Geständnis und eine zur Wahrheitsfindung wesentlich beitragende Aussage einen Milderungsgrund darstellen, wobei ein reuevolles Geständnis nicht auch für die Wahrheitsfindung wesentlich gewesen sein muss, um mildernd zu wirken, während Angaben zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt unabhängig von jeder reuigen Schuldeinsicht an ihrer Bedeutung für die Beweisführung zu messen sind (vgl. *Riffel* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 34 Rz 38). Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer die Begehung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung auf Sachverhaltsebene ausdrücklich nicht bestritten (vgl. etwa die Eingabe vom 03.03.2025: *„Sachverhalt […] nicht streitig*"). Der Beschwerdeführer zeigte sich insofern (auf Sachverhaltsebene) tatsachengeständig, wobei die Eingaben des Beschwerdeführers damit verfahrensgegenständlich zur Wahrheitsfindung beigetragen haben, zumal sich daraus im Ergebnis ergibt, dass der Beschwerdeführer der Lenker des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges war. Es erfolgte im vorliegenden Fall keine Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers und es geht weder aus dem im Behördenakt aufliegenden Foto noch aus den Angaben der ASFINAG hervor, wer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt tatsächlich gelenkt hat, sodass die Eingaben des Beschwerdeführers vor diesem Hintergrund im konkreten Fall zur Wahrheitsfindung beigetragen haben und es ist dies bei der Strafbemessung zugunsten des Beschwerdeführers strafmildernd zu berücksichtigen. Straferschwerungsgründe wurden im angefochtenen Straferkenntnis nicht angeführt, im Beschwerdeverfahren sind auch keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Der Beschwerdeführer hatte am Tattag eine Vignette erworben und es erfolgte daher insofern eine Zahlung des Vignettenpreises (wobei allerdings zum Tatzeitpunkt die Vignette nicht an der Windschutzscheibe angebracht war). Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich überwiegen verfahrensgegenständlich im Ergebnis die Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG. Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen (insbesondere zumal diesbezüglich trotz Aufforderung der belangten Behörde in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 17.02.2025 keine konkreten Angaben gemacht wurden). Unter Anwendung des § 20 VStG und bei Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat und der fahrlässigen Begehungsweise, der Milderungsgründe und des Fehlens von Straferschwerungsgründen, erscheint eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine höhere Geldstrafe erscheint insbesondere angesichts der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und des Umstandes, dass der Beschwerdeführer am Tattag eine Vignette erworben hat (und es sohin zur Zahlung des Vignettenpreises kam), nicht geboten. Der Beschwerde ist daher teilweise stattzugeben und es ist die Geldstrafe auf 200 Euro herabzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des erst-

instanzlichen Strafverfahrens sind unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Geldstrafe ebenfalls herabzusetzen.

III.7. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger